

ödp Bayern. Landesgeschäftsstelle, Heuwinkel 6, 94032 Passau

An den
Bayerischen Landtag
- Petitionsausschuß -
Maximilianeum

81627 München

Passau, den 1. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterzeichner bittet um Behandlung der folgenden Petition:

Petition zur Neufassung von Artikel 3a Ministergesetz:

Der Bayerische Landtag möge beschließen:

Nach Satz 1 soll der vorgeschlagene Satz eingefügt werden:

Ehemalige Mitglieder der Staatsregierung dürfen nach Beendigung ihrer Amtszeit erst nach einer Übergangszeit derartige Tätigkeiten wahrnehmen. Die Übergangszeit entspricht der Zeit der Zugehörigkeit zur Staatsregierung, beträgt aber mindestens 5 Jahre.

Die Ausnahmeregelungen des Artikel 3a Abs.1 sollen ebenso gestrichen werden wie Absatz 2:

Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist.³ Unter Staat sind der Freistaat Bayern, allein oder zusammen mit dem Bund, den Ländern oder anderen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung zu verstehen.

(2) Über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Gesellschaftsorganen berichtet das Staatsministerium der Finanzen dem Landtag bei Vorlage der Haushaltsrechnung.

Ökologisch-Demokratische Partei
Bayern | Landesgeschäftsstelle

Postadresse:
Postfach 2165,
94011 Passau

Hausadresse:
Heuwinkel 6,
94032 Passau

Bürozeiten:
Mo-Fr: 9-17 Uhr

fon: 0851/931131
fax: 0851/931192
e-mail: bayern@oedp.de

Sparkasse Passau
Kto. 553 354
BLZ 740 500 00

www.oedp-bayern.de

Der neue Artikel 3a soll also lauten:

Art. 3a

(1) ¹ Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. ²

Ehemalige Mitglieder der Staatsregierung dürfen nach Beendigung ihrer Amtszeit erst nach einer Übergangszeit derartige Tätigkeiten wahrnehmen. Die Übergangszeit entspricht der Zeit der Zugehörigkeit zur Staatsregierung, beträgt aber mindestens 5 Jahre.

Begründung:

Die derzeitigen Regelungen des Ministergesetzes im Artikel 3a reichen nicht aus, um die nötige Trennung von Staatsamt und Interessensvertretung für private Erwerbsgesellschaften zu erreichen. Insbesondere der Wechsel ehemaliger Minister oder gar Ministerpräsidenten in das Fach des Lobbyismus ist geeignet, die Würde des Staatsamtes zu schädigen.

Die vorgeschlagenen neuen Regelungen sind geeignet, dieser Gefahr vorzubeugen.

Die Streichung der bisher enthaltenen Ausnahmenregelungen für die Wahrnehmung von Ämtern in Gesellschaften, bei denen der Freistaat den überwiegenden Einfluss hat, ist nach den Erfahrungen mit der Bayerischen Landesbank erforderlich. Diese Vorgänge haben gezeigt, dass die Arbeitsbelastung eines Mitgliedes der Staatsregierung derart hoch ist, dass andere verantwortungsvolle Tätigkeiten - wie z.B. die Tätigkeit als Verwaltungs- oder Aufsichtsrat - nicht im nötigen Umfang zu leisten sind. Derartige Aufsichtstätigkeiten sollten besser durch besondere Beamte (z.B. durch fachlich besonders ausgebildete Mitarbeiter des Bayerischen Obersten Rechnungshofes) wahrgenommen werden.

Derzeitiger Text:

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: BayRS II, S. 72

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 15 G v. 5.8.2010, 410)

Abschnitt I

Amtsverhältnis

Art. 1

Die Mitglieder der Staatsregierung (Ministerpräsident, Staatsminister und Staatssekretäre) stehen nach Maßgabe der Verfassung¹⁾ und dieses Gesetzes zum Freistaat Bayern in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

Fußnoten

1)

BayRS 100-1-S

Art. 2

(1)¹ Der Ministerpräsident leistet nach seiner Wahl, die Staatsminister und die Staatssekretäre leisten nach der Zustimmung des Landtags zu ihrer Berufung, vor dem Landtag folgenden Eid:

- "Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

² Der Eid kann auch mit einer anderen oder ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung beginnt mit ihrer Vereidigung.

(3)¹ Die Staatsminister und die Staatssekretäre erhalten nach ihrer Vereidigung eine vom Ministerpräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Berufung.² In der Urkunde soll der zugewiesene Geschäftsbereich angegeben sein.³ Eine Erstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Art. 3

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben.

(2)¹ Während ihrer Amtsdauer dürfen die Mitglieder der Staatsregierung gegen Vergütung weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben oder Vorträge halten.² Sie sollen kein öffentliches Ehrenamt bekleiden.³ Die Staatsregierung kann Ausnahmen zulassen.

Art. 3a

(1) ¹ Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. ² Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist. ³ Unter Staat sind der Freistaat Bayern, allein oder zusammen mit dem Bund, den Ländern oder anderen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung zu verstehen.

(2) Über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Gesellschaftsorganen berichtet das Staatsministerium der Finanzen dem Landtag bei Vorlage der Haushaltsrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Mrasek